Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 102 Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember 1923

Inhalt. Verordnung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Oktober 1923 über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1335). — Verordnung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten des Oberversicherungsamts zu entrichten sind (S. 1335). — Verordnung betreffend Unfallfürsorge für Gefangene (S. 1336). — Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (S. 1336). — Verordnung über die Neufestsetzung des Kinderzuschusses zu den Leistungen der Angestelltenversicherung (S. 1337). — Verordnung zur Aenderung des Postscheckgesetzes (S. 1337). — Verordnung betreffend Umstellung einiger den Postdienst auf Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen auf die Rechnungseinheit des Danziger Guldens (S. 1338). — Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. 11. 1923 (S. 1339). — Umwandlungskurs (S. 1339). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (S. 1339) — Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienst (S. 1340). — Berichtigung (S. 1340).

670

Verordnung

betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Oktober 1923 über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 21. 12. 1923.

Einziger Paragraph.

Auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1923 über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig (Gesetzblatt Seite 1177) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Oktober 1923, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

671

Verordnung

über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten des Oberversicherungsamts zu entrichten sind. Vom 21. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig (Gesetzbl. S. 1067) wird in Verbindung mit § 80 der Reichsversicherungsordnung folgendes verordnet:

§ 1.

Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache aus dem Gebiete der Krankenversicherung aus dem Gebiete der Unfallversicherung, aus dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, an der sie beteiligt sind, als Pauschbetrag zu den Kosten des Oberversicherungsamts zwanzig Gulden zu entrichten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1924).

672 **Verordnung**

betreffend Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 21. 12. 1923.

Gemäß § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Anstelle der zurzeit geltenden Bestimmungen der Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 948) tritt das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 536 ff.) mit der Maßgabe, daß

im § 3 Abs. 3 anstelle der Worte „dreihundert Mark" die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Gulden",

im § 4 Abs. 1 anstelle der Worte „neunzig Mark" die Worte „einhundertzwölf Gulden",

im § 4 Abs. 2 und 3 anstelle der Worte „zweihundertsiebzig Mark" die Worte „dreihundertachtnnddreißig Gulden"

und im § 14 anstelle der Worte „sechzig Mark" die Worte „fünfundsiebzig Gulden"

treten.

§ 2.

Für die Umrechnung der laufenden Unfallrenten gilt die Ortslohnfestsetzung des Oberversicherungsamts Danzig vom 29. Oktober 1923 (Staatsanzeiger S. 671).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

673 **Verordnung**

zur vorläufigen Regelung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 22. 12. 1923.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 23. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung folgendes angeordnet:

§ 1.

Die für das Kalenderjahr 1923 ausgestellten Wandergewerbescheine behalten für das Kalenderjahr 1924 bis zum Widerruf durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig Gültigkeit, wenn sie seitens der zuständigen Polizeibehörde mit folgendem Vermerk versehen sind:

„Dieser Wandergewerbeschein gilt bis zum Widerruf durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig für das Kalenderjahr 1924 als verlängert".

§ 2.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Personen, die erstmalig den Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines gestellt haben, und bei denen nach ihrer Ansicht die Voraussetzung für Erteilung eines Wandergewerbescheines vorliegt, einen Schein folgenden Inhaltes zu erteilen, der mit einem abgestempelten Lichtbild des Inhabers versehen sein muß.

„Inhaber dieses Scheines ist bis zum Widerruf durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig berechtigt, das für das Kalenderjahr 1924 angemeldete Wandergewerbe auszuüben".

Dieser Schein gilt bis zum Widerruf im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig als Wandergewerbeschein.

§ 3.

Die Polizeibehörden haben Zug um Zug gegen Erteilung des Verlängerungsvermerkes gemäß § 1 und gegen Ausstellung eines vorläufigen Scheines gemäß § 2 eine Vorauszahlung auf die Wandergewerbesteuer in Höhe von 20 Gulden, bei Gewerbebetrieben geringerer Art im Sinne des § 9 Wandergewerbesteuergesetzes von 5 Gulden, bei Gewerbebetrieben von bedeutendem Umsatz in Höhe von 50 Gulden zu erheben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

674 **Verordnung**

über die Neufestsetzung des Kinderzuschusses zu den Leistungen der Angestelltenversicherung. Vom 21. 12. 1923.

Auf Grund § 54 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktoller 1923 (Gesetzblatt Seite 1192 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um ein Zehntel (Kinderzuschuß).

§ 2.

§ 1 gilt für alle vom 1. Dezember 1923 ab festgesetzten Ruhegelder.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

675 **Verordnung**

zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 24. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067 ff.) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffenden Gesetze auf die Rechnungseinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1110) und der Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 7. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1314) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird statt „50 Gulden" gesetzt:
   25 Gulden
2. § 5 erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühren betragen
   1 a) Für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beiträgen
   bis 25 G . . . . 10 P,
   von mehr als 25 G bis 100 G . . . . 25 P,
   „ „ „ 100 G „ 500 G . . . . 40 P,
   „ „ „ 500 G (unbeschränkt) . . . . 50 P,
   b) Für bargeldlos beglichene Zahlkarten
   bis 25 G . . . . 10 P,
   von mehr als 25 G (unbeschränkt) . . . . 25 P.

2 a) Für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts oder sonst durch das Postscheckamt bargeldlos beglichene Auszahlung $^1/_{10}$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags, mindestens aber 20 P.

b) Für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser $^1/_2$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags und außerdem eine feste Gebühr von 20 P.

Die Gebührenbeträge zu a und b werden auf volle 5 P aufgerundet.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Förster.

676 **Verordnung**

betr. Umstellung einiger den Postdienst auf Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen auf die Rechnungseinheit des Danziger Guldens. Vom 22. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

I.

In den Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 87) treten folgende Änderungen ein:

1. In II Nr. 4 Abs. 5 ist zu setzen statt 0,20 M: 0,25 Gulden.
2. In III Nr. 3 ist zu setzen statt 0,01 M: 0,0125 Gulden, statt 1 M: 1,25 Gulden, statt 0,02 M 0,025 Gulden, statt 2 M: 2,50 Gulden.
3. In IV Nr. 2 Abs. 1 unter a ist zu setzen statt 0,80 M: 0,10 Gulden und unter b statt 0,10 M: 0,125 Gulden.
4. In V ist zu setzen
   a) unter Nr. 2 statt 1500 M: 2000 Gulden;
   b) unter Nr. 5 Abs. 1 statt 0,20 Pf.: 0,25 Gulden;
   c) unter Nr. 5 Abs. 3 statt 0,11 M: 0,15 Gulden und statt 0,55 M: 0,70 Gulden;
   d) unter Nr. 5 Abs. 4 statt 1 M: 1,25 Gulden.

II.

In den Bestimmungen betr. die Verpflichtung der Eisenbahn von untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 580) ist folgendes zu ändern:

1. Unter I ist zu setzen
   a) in Abs. 2, Z. 1 statt einen Pfennig: eineinviertel Pfennig;
   b) in Z. 2 statt fünfundzwanzig Pfennig: dreißig Pfennig;
   c) in Z. 3 statt zwei Pfennig: zweieinhalb Pfennig;
   d) in Z. 4 statt einen halben Pfennig: dreiviertel Pfennig;
   e) in Z. 5 statt einen halben Pfennig: dreiviertel Pfennig.

Diese Verordnung gilt vom 1. November 1923 an.

Danzig, den 22. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

677 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923. Vom 29. 12. 23.

§ 1.

Artikel 2 Absatz 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

678 **Umwandlungskurs.**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Ges.-Bl. 1299) wird der Umwandlungskurs für Markforderungen, die in Gulden zu erfüllen sind, auf 750 Milliarden Mark für einen Gulden festgesetzt.

Danzig, den 31. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

679 **Verordnung**

betreffend Änderung der Telegraphen- und Ferngesprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 21. 12. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47 und des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923, Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Januar 1924 an betragen im Polnisch-Danziger Telegraphen- und Fernsprechverkehr die Telegraphengebühren auf allen Entfernungen bei gewöhnlichen Telegrammen 15 Centimen (Gold) für jedes Wort und die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheiten von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km 60 Centimen (Gold)
" " " " 50 " 120 " "
" " " " 100 " 180 " "

und für jede angefangenen weiteren 100 km 60 Centimen (Gold) mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet. — Die Entfernungen werden von Vermittelungsstelle zu Vermittelungsstelle nach der Luftlinie gemessen. —

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen vom 12. September 1923 (Gesetzbl. S. 956) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

680

Verordnung.

Die Verordnung Nr. 578 über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienst vom 27. Mai 1922 (Staatsanzeiger für Danzig S. 311) tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 außer Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

681

Berichtigung

der Verordnung über Leistungen in der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1250).

Die Zeile 1 des § 6 der vorbezeichneten Verordnung wird berichtigt und erhält nachstehenden Wortlaut:

Der § 1291 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung.

Danzig, den 21. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.